

Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bisingen

Auf Grund der §§ 4 und 21 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 25. Juni 2002 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25. November 1998, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 04.12.2001, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Nach § 1 (Gemeinderatsverfassung) wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Wichtige Gemeindeangelegenheit

Die Entscheidung über die Festlegung der in der Trassenstudie vom 09.01.2002 beschriebenen „Variante 2c“ als Untersuchungsraum zur Überprüfung der Machbarkeit einer Ortsumfahrung für die Gesamtgemeinde Bisingen gilt als wichtige Gemeindeangelegenheit im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 3 GemO“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht werden; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 25. Juni 2002



Joachim Krüger
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 28. Juni 2002 in den „Amtlichen Nachrichten der Gemeinde Bisingen“ bekanntgemacht. Die Satzung wurde dem Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen mit Bericht vom 01. Juli 2002 angezeigt.

Bisingen, den 01. Juli 2002



Joachim Krüger
Bürgermeister